

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1321

der Abgeordneten Christine Wernicke (BVB / FREIE WÄHLER Fraktion)

Drucksache 7/3630

Aufgabengewährleistung nach § 12 Absatz 1 Satz 2 KitaG

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellerin: Die Landkreise und kreisfreien Städte sind gemäß § 69 Absatz 1 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i. V. m. § 1 Absatz 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien (§ 2 Absatz 1 SGB VIII). Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht (§ 3 Absatz 2 Satz 1 SGB VIII). Die Landkreise haben für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung (§ 79 Absatz 1 SGB VIII).

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe (KitaG) hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Aufgabe, die Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG zu gewährleisten. Kreisangehörige Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden können sich durch öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichten, in ihrem Gebiet die Aufgabe für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchzuführen; die örtliche Trägerschaft der öffentlichen Jugendhilfe bleibt davon unberührt (§ 12 Absatz 1 Satz 2 KitaG).

In den Landtagsdrucksachen 6/9790 und 6/10005 wurde bekannt, dass es Unstimmigkeiten im Landkreis Oberhavel wegen der Übertragung und Durchführung von einzelnen Aufgaben, u. a. bezüglich der Kitabedarfsplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, gab.

Ich frage die Landesregierung:

1. Gibt es neben dem Landkreis Oberhavel weitere Landkreise in Brandenburg, die als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kitabedarfsplanung auf die Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden übertragen haben? Wenn ja, welche

Zu Frage 1: Dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) ist nicht bekannt, dass derzeit ein Landkreis die Kita-Bedarfsplanung gemäß § 12 Abs. 3 KitaG auf seine kreisangehörigen Kommunen durch öffentlich-rechtliche Verträge nach § 12 Abs. 1 S. 2 KitaG übertragen hat.

Eingegangen: 21.06.2021 / Ausgegeben: 28.06.2021

2. Gab es bei weiteren Landkreisen oder kreisfreien Städten Handlungsbedarf hinsichtlich der mit den Kommunen bestehenden öffentlich-rechtlichen Verträge? Wenn ja, bei welchen? Was wurde veranlasst?

Zu Frage 2: Ein Handlungsbedarf hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Verträge der Landkreise mit ihren kreisangehörigen Kommunen gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 KitaG besteht seitens des MBSJ nicht.

3. Hat der Landkreis Oberhavel als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach der Beantwortung der KA 6/10005 durch die Landesregierung gemäß § 12 Absatz 3 KitaG einen Kitabedarfsplan erstellt? Wenn ja, wann wurde dieser erstellt und welche Zeiträume umfasst er?

Zu Frage 3: Dem MBSJ liegen keine Erkenntnisse darüber vor. Die Bedarfsplanung ist gemäß § 12 Abs. 3 KitaG - ebenso wie die Kindertagesbetreuung im Allgemeinen - eine kommunale Selbstverwaltungsaufgabe. Es besteht keine Meldepflicht gegenüber dem Land.

4. Wann haben sich die kreisangehörigen Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden des Landkreises Oberhavel durch öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichtet, in ihrem Gebiet die Aufgabe für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 KitaG durchzuführen? (Bitte die Verträge einzeln auflisten.)

Zu Frage 4: Nach Kenntnis des MBSJ hat der Landkreis Oberhavel von der Möglichkeit des § 12 Abs. 1 S. 2 KitaG seit dem Jahr 2004 Gebrauch gemacht und durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag Aufgaben der Kindertagesbetreuung auf die kreisangehörigen Gemeinden und Ämter übertragen. Eine statistische Erfassung aller in den Landkreisen geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen durch das Land ist gesetzlich nicht vorgesehen.

5. Wann wurden diese öffentlich-rechtlichen Verträge bekannt gegeben und nach § 12 Absatz 1 Satz 4 KitaG dem MBSJ angezeigt? (Bitte die Verträge einzeln auflisten.)

Zu Frage 5: Gemäß § 12 Abs. 1 S. 5 KitaG sind die öffentlich-rechtlichen Verträge nach § 12 Abs. 1 S. 2 KitaG durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe öffentlich bekannt zu machen und dem für Jugend zuständigen Mitglied der Landesregierung anzuzeigen. Eine statistische Erfassung aller in den Landkreisen geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen ist gesetzlich nicht vorgesehen und daher auch nicht erfolgt. Die aktuellen öffentlich-rechtlichen Verträge des Landkreises Oberhavel gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 KitaG vom 11. Dezember 2020 wurden dem MBSJ am 16. Dezember 2020 angezeigt.

6. Wie erfolgt die Rechtsaufsicht nach § 9 AGKJHG? Nach welchen Kriterien prüft das MBSJ? Wie oft und in welchen Abständen findet die Rechtsaufsicht statt?

Zu Frage 6: Dem MBSJ obliegt als oberste Landesjugendbehörde gemäß § 9 AGKJHG die Rechtsaufsicht über die örtlichen Träger der Jugendhilfe, also über die Landkreise und kreisfreien Städte in dieser Funktion. Der Prüfungsmaßstab der Rechtsaufsicht ist daher auf das Handeln der Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also auf das Rechtsgebiet der Kinder- und Jugendhilfe (KitaG, AGKJHG, SGB VIII) beschränkt.

Die Rechtsaufsicht ist schonend auszuüben, d. h. dergestalt, dass die Rechte der Gemeinden geschützt und die Erfüllung ihrer Pflichten gesichert werden. Sie hat die Entschlusskraft und Verantwortungsbereitschaft der Gemeinden zu fördern sowie Erfahrungen bei der Lösung kommunaler Aufgaben zu vermitteln (vgl. § 108 BbgKVerf). Aufgrund dieser Rechtslage scheidet eine regelhafte und nicht anlassbezogene Überprüfung des Verwaltungshandelns der Landkreise und kreisfreien Städte grundsätzlich aus. Dies ginge über die Beratungsfunktion der Rechtsaufsicht hinaus und würde daher einen nicht gerechtfertigten Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung darstellen. Werden dem MBSJ jedoch Anhaltspunkte dafür bekannt, dass Verstöße gegen das Kinder- und Jugendhilferecht vorliegen könnten, so wird der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe um Stellungnahme dazu gebeten werden. Abhängig von den Umständen des Einzelfalls wird sodann mit dem betroffenen Landkreis oder der kreisfreien Stadt die Rechtslage und Lösungsmöglichkeiten erörtert. Ein Einschreiten der Rechtsaufsicht ist aufgrund der kommunalen Selbstverwaltung nur als Ultima Ratio zulässig. Die Rechtsaufsicht erfolgt grundsätzlich nur bei öffentlichem Interesse; sie ist kein zusätzlicher Rechtsbehelf gegen kommunale Entscheidungen.

7. Zu welchem Ergebnis kam das MBSJ bei der Prüfung des öffentlich-rechtlichen Vertrages des Landkreises Oberhavel? Wurde durch das MBSJ ein weiterer Handlungsbedarf festgestellt? Wenn ja, welcher? Bis wann sollte ihm entsprochen werden und wurde diesem entsprochen?

Zu Frage 7: Es wird auf die Beantwortung zu Frage 6 verwiesen.

8. Wie wird die Einhaltung der Regelungen gemäß §12 Absatz 1 KitaG zwischen den Landkreisen und ihren kreisangehörigen Gemeinden, Ämtern und Verbandsgemeinden gewährleistet?

Zu Frage 8: Die Landkreise sowie ihre kreisangehörigen Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden haben selbst gemäß Art. 20 Abs. 3 GG auf die Einhaltung von Recht und Gesetz zu achten. Ihnen kommt daher auch die Aufgabe zu, eigenständig die Einhaltung der Regelungen des Kita-Rechts und insbesondere des § 12 Abs. 1 KitaG zu gewährleisten.

9. Welche konkreten Aufgaben, wie z. B. Rechtsanspruchsprüfung, Kitabedarfsplanung, Festlegung der Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegepersonen (§ 23 Absatz 2a SGB XIII) etc., können die kreisangehörigen Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 KitaG durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchführen und in welchem Umfang? Bitte die Aufgaben einzeln auflisten und den Umfang der Aufgabenübertragung, der Gesamtverantwortung, der Finanzierungsverantwortung, der Planungsverantwortung und der dadurch entstehenden einzelnen Verantwortungen der kreisangehörigen Gemeinden, Städte und Verbandsgemeinschaften (u. a. Verwaltungsverfahren, Abstimmungen, Haftungen) erläutern.
10. Welche Aufgaben können durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag nicht übertragen werden? Welches sind originäre Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und obliegen nur seiner Durchführung? (Bitte einzeln auflisten.)

Zu den Fragen 9 und 10: Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat gemäß § 12 Abs. 1 KitaG die Aufgabe, die Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG zu gewährleisten. Kreisangehörige Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden können sich durch öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichten, in ihrem Gebiet die Aufgabe für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchzuführen; die örtliche Trägerschaft der öffentlichen Jugendhilfe bleibt davon unberührt. Das Kita-Recht regelt darüber hinaus nicht im Einzelnen, welche Aufgaben in welchem Umfang übertragen werden können. Nach dem Gesetz und nach der Rechtsprechung ist es nicht zulässig, die Bedarfsplanung nach § 12 Abs. 3 KitaG sowie die Gesamtverantwortung auf die kreisangehörigen Kommunen durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu übertragen. Mangels ausdrücklicher Beschränkungen der Übertragungsmöglichkeiten der anderen Aufgaben der Kindertagesbetreuung besteht daher ein weitgehender Gestaltungsspielraum auf kommunaler Ebene.